

Große Kreisstadt Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUR 64. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BACKNANG IM BEREICH „SONDERBAUFLÄCHE SOLARPARK PFAFFENKLINGE“ DER GEMEINDE WEISSACH IM TAL – ORTSTEIL UNTERWEISSACH

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.
Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

Gefertigt: Backnang, 17.03.2026
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart Stadtverwaltung Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang Nur per Email: Matthias.Widmaier@backnang.de Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Name: Daniel Kößler Telefon: 0711 904-10029 E-Mail: stewk@rps.bwl.de Geschäftszeichen: RPSStEWK-4503-28/4 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 13.03.2026 Stellungnahme zur 64. FNPÄ im Bereich des Solarpark Pfaffen- klinge in der VVG Backnang gem. § 4 (2) BauGB Ihre E-Mail vom 03.02.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 07.März 2025 begrüßt die StEWK auch weiterhin die Planungen des Sondergebiets Photovoltaik, da hierdurch ein wirksamer Beitrag zum Klima- schutz geleistet wird. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Daniel Kößler, ☎ 0711 904-10029, ✉ StEWK@rps.bwl.de Seite 1 von 3 Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0 Telefax: 0711 782851-10091 Homepage: https://rp.baden-wuerttemberg.de Serviceportal: www.service-bwl.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen Parkmöglichkeit Tiefgarage	Kenntnisnahme.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2025. Überdies wurde zwischenzeitlich am 03.12.2025 der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Das Vorhaben „Solarpark Pfaffenklinge“ wird der neu eingeführten Ausnahme von PS 3.1.1 Abs. 5 Regionalplan-Beschluss zugänglich sein. Allerdings ist der Regionalplan noch nicht rechtsverbindlich in Kraft getreten. Dies wird erst gem. § 13a LplG mit der öffentlichen Bekanntmachung durch den Verband Region Stuttgart geschehen, nachdem die dreimonatige Einwendungs- bzw. Prüfungsfrist der obersten Raumordnungsbehörde verstrichen ist. Die Regionalplanteilfortschreibung wurde noch vor Weihnachten 2025 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen angezeigt, so dass die Frist Ende März 2026 verstrichen sein wird, soweit keine rechtlichen Einwendungen erhoben werden. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Christoph Arnold, ☎ 0711/904-12136, ✉ referat21@rps.bwl.de; III. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Seite 2 von 3	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
 Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de). Mit freundlichen Grüßen gez. Daniel Kößler Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage. Seite 3 von 3	Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten der 64. Änderung die Planunterlagen in digitaler Form, ebenso wie den Bekanntmachungsnachweis. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
WidmaierMatthias Von: Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 17:06 An: WidmaierMatthias Betreff: Weissach im Tal: 64. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang - Stellungnahme Stellungnahme zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang (Weissach i. T.); Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 03.02.2025 in Verbindung mit der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Pfaffenklinge“ vom 08.12.2023. „1. Dem westlichen Teil einschließlich der Pfaffenklinge stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. 2. Bezüglich des östlichen Teils des Geltungsbereichs können Bedenken gegen die Lage im Regionalen Grünzug aufgrund der randlichen Lage zurückgestellt werden. 3. Die Planungen im östlichen Bereich sollten auf die Belange der Feldvogelbrüter bzw. des Biotopverbunds abgestimmt werden. Die Anlage sollte so gestaltet werden, dass diese eine relevante Funktion übernehmen kann.“ In Bezug auf die Teilfortschreibung des Regionalplans wird auf Folgendes hingewiesen: Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 03.12.2025 die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Satzung beschlossen (vgl. Vorlage RV 044/2025). Die Rechtskraft der Teilfortschreibung erfolgt, sofern das Ministerium Landesentwicklung und Wohnen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwendungen erhoben hat (Genehmigungsfiktion) und der Verband Region Stuttgart die Satzung öffentlich bekanntmacht. Dies ist voraussichtlich Ende März 2026 der Fall. Die geplante Fläche würden den Kriterien zur Öffnung des Regionalen Grünzugs entsprechen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Siedlungsplanung jahnz@region-stuttgart.org planung@region-stuttgart.org Tel. +49 711 22759-41  Verband Region Stuttgart	Zu 1.: Kenntnisnahme. Zu 2.: Kenntnisnahme. Zu 3.: In den grünordnerischen Festsetzungen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind u.a. unter und zwischen den einzelnen Modulreihen sowie der privaten Grünfläche die Entwicklung einer gebietsheimischen, artenreichen Wiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld dienen; sowie Heckenpflanzungen nördlich und südlich der Anlage zur Stärkung des Biotopverbunds und der Erweiterung von Biotopstrukturen. Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Stadtverwaltung Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechts-
amt
Matthias Widmaier
Stiftshof 16
71522 Backnang

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Giese
Telefon 07151/501-2318
Telefax 07151/501-2482
S.Giese@rems-murr-kreis.de

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2026/0142

09.03.2026

Ihre Nachricht vom/Zeichen

**Beteiligung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans der verein-
barten Verwaltungsgemeinschaft Backnang**

Fristablauf für die Stellungnahme am 13.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Straßenbauamt
Landwirtschaftsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für
Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.
Auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird hingewiesen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.
Auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird hingewiesen.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise und Forderungen aus der fach-

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADE33WBH

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	
technischen Stellungnahme werden laut Abwägungstabelle (Stellungnahme Stadt Backnang) beachtet. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise und Forderungen aus der fachtechnischen Stellungnahme werden laut Abwägungstabelle (Stellungnahme Stadt Backnang) beachtet. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Starkregenisikomanagement Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Sollte im Planbereich wie beschrieben neue Bebauung (Solarpark Pfaffenklinge) entstehen, wird dringend empfohlen, das Thema Starkregen explizit im Textteil eines Bebauungsplanes zu erläutern, damit auf die objektbezogene Eigenvorsorge hingewiesen werden kann. Des Weiteren sollten im Zuge einer ggf. notwendigen Flächen- bzw. Bauvorsorge direkt Maßnahmen für gefährdete Bereiche im Textteil festgelegt werden, um ein sicheres Bauen zu gewährleisten. Retentionsräume wie z.B. Regenrückhaltebecken sind im Starkregenfall als bereits voll anzunehmen. <u>Hinweis:</u> Im Starkregenfall fließt das Wasser von den Feldern über die Pfaffenklinge ab (westlicher Teil des Flst.Nr. 200). Hierbei kann es zu sehr hohen Geschwindigkeiten von über 2 m/s und Überflutungstiefen von bis zu 1 m kommen. Sachbearbeiterin: Frau Günther Telefonnummer: 07151 501 - 2149 Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. <u>2. Straßenbauamt</u> Die Änderung betrifft die Gemarkung Weißach im Tal und hier das Bauvorhaben Solarpark Pfaffenklinge. An den bisherigen Stellungnahme hat sich diesbezüglich nichts verändert. Verkehrsbehörde für Weissach im Tal ist die Stadt Backnang und entsprechend zu hören. Anbaurechtlich greifen die Anbaubeschränkungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz BW für PV-Anlagen nicht. <u>3. Landwirtschaftsamt</u> Das Landwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme vom 04.03.2025. Als begrenzte Ressource ist das Schutzgut Fläche starkem Nutzungsdruck ausgesetzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Sonderbaufläche für solare Energie geschaffen. Für die Landwirtschaft wertvolle Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I eingestuft sind, fallen dadurch für die landwirtschaftliche Produktionsnutzung weg. Für landwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern. Die Landwirtschaft ist als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Seite 2 von 3	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal, das Thema Starkregen in den Textteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen. Kenntnisnahme. Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal, die zuständige Behörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beteiligen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Der Verlust wertvoller Ackerflächen und Wiesen hat Auswirkungen auf die heimische Lebensmittelerzeugung. Jeder Hektar, der uns durch Flächenfraß verloren geht, führt dazu, dass wir weniger Lebensmittel im eigenen Land produzieren können. Es ist wichtig, dass Gesellschaft und Politik die Bedeutung des Bodens für unsere landwirtschaftlichen Familienbetriebe und die regionale Lebensmittelproduktion anerkennen und schützen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiter Bedenken gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang.

Freundliche Grüße


S. Voigt

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach dauerhafter Betriebseinstellung der PV-Anlage festgesetzt. Die Fläche ist somit nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses wird der Nutzung durch Photovoltaik in der Abwägung Vorrang gegenüber einer landwirtschaftlichen Produktionsnutzung eingeräumt.

